früh in er Ver= opf, die i einem früher

en Soch= 16 Stu= n; dem pierende mberger 7 wäh= ahl der 34 nicht= gen er= i Staa= mit 5, n, Grie=

erenden

ng wurde der Roh-

lag ourde auf tritt am lusichus.

chreibun=

Rrüge, Blei und höchken

Dehm,

mm".

nningen. m **Baar** ichone

spächter.





(Erftes Blatt.) Tzf Geinung sweise: 6 mal wöchentlich. Anzeigenpreis: 3m Oberamts-degirt Calw für die einspaltige Borgiszeile 10 Big., außerhalb besselben 12 Big., McBamen 25 Big. Schluß für Inseratannahme 10 Uhr vormittags. Teleson 9.

Freitag, den 5. Februar 1915.

Bezugspreis; In der Stadt mit Trägerichn Mt. 1.25 vierteliährlich, Bost-bezugspreis für den Orts- und Nachbarortsverfehr Mt. 1.20, im Fernverfehr Mt. 1.30. Bestellgeld in Württemberg 30 Pfg., in Bayern und Reich 42 Pfg.

Maßnahmen der deutschen Regierung gegen die englischen Völkerrechtswidrigkeiten. Bedeutende Erfolge im Rücken von Verdun. — Vor Warschan vorwärts.

Die Blockierung Englands.

(2B.I.B.) Berlin, 4. Febr. (Amtlich.) Der "Reichsanzeiger" veröffentlicht im amtlichen Teil folgendes:

1. Die Gemäffer rings um Großbritannien und Irland einschliehlich des gesamten englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Bom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kauffahrteischiff zerftort werden, ohne daß es immer möglich fein wird, die dabei der Besathung und den Baffagieren drohenden haben sich den Magnahmen der britifchen Regierung Gefahren abzuwenden.

Gefahr, da es angesichts des von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Migbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seefrieges nicht immer vermieden werden tann, daß die Richtung fogar den mit der Freiheit der Meere unauf feindiche Schiffe berechneten Angriffe auch neu- vereinbaren englischen Magnahmen angeschloffen, trale Schiffe treffen.

3. Die Schiffahrt nördlich um die Shetlands: inseln in dem öftlichen Gebiet der Nordsee und in Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr- und einem Streifen von mindeftens 30 Deilen Breite entlang der niederländischen Rufte ift nicht gefährdet. Berlin, 4. Februar 1915.

von Pohl.

Die Gründe ber beutschen Regierung.

Mächten die nachstehende Dentschrift mitgeteilt:

Grogbritannien gegen Deutschland den Sandelstrieg Die Lebensintereffen, Die für das Britifche Reich auf in einer Beije, die allen völkerrechlichen Grundjagen dem Spiele fteben, und die neutralen Machte ichei Sohn fpricht. Wohl hat die britische Regierung in nen sich mit theoretischen Protesten abzufinden, also mehreren Berordnungen die Londoner Seefriegs= rechtserklärung als für ihre Streitkräfte maßgebend hinreichende Entschuldigung für jede Art von Krieg-bezeichnet; in Wirklichkeit hat sie sich aber von dieser führung gelten zu lassen. Solche Lebensinteressen Erklärung in den wesentlichsten Punkten losgesagt, muß nunmehr auch Deutschland für fich anrufen. Es obwohl ihre eigenen Bevollmächtigten auf der Loudoner Seekriegskonferenz, deren Beschlüsse als geltendes Bölkerrecht anerkannt haben. Die britische lische Berfahren vergelten sollen. Wie England das Regierung hat eine Reihe von Gegenständen auf die Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Liste der Konterbande gesetzt, die nicht oder doch nur Kriegsschauplatz bezeichnet hat, so bezeichnet Deutschiehr mittelbar für friegerische Zwede verwendbar land die Gewässer rings um Großbritannien und find und daher nach der Londoner Erklärung wie nach allgemein anerkannten Regeln des Bölferrechts über haupt nicht als Konterbande bezeichnet werden dürfen. Sie bat ferner ben Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande tatsächlich beseitigt, baber gewarnt, den feindlichen Schiffen weitere indem sie alle für Deutschland bestimmten Gegen- Mannschaften, Passagiere und Waren anzuverindem fie alle für Deutschland bestimmten Gegenstände relativer Konterbande ohne Rüchicht auf den Safen, in dem fie ausgeladen werden follen und ohne Rücksicht auf ihre feindliche oder friedliche Berwendung der Wegnahme unterwirft. Sie icheut fich fo gar nicht, die Parifer Geerechtsbeflaration gu verleten, da ihre Geeftreitkräfte von neutralen Schiffen deutsches Eigentum, das nicht Konterbande war, weggenommen haben. Ueber ihre eigenen Anord nungen der Londoner Erklärung hinausgehend, hat fie weiter durch ihre Seestreitfrafte gahlreiche wehr= fähige Deutsche von neutralen Schiffen wegführen len Schiffe Zeit behalten, ihre Dispositionen wegen laffen und fie zu Kriegsgefangenen gemacht.

ichauplat erflärt und ber neutralen Schiffahrt Die tralen Mächte Die Lebensintereffen Deutschlands Durchfahrt durch das offene Meer zwischen Schott- nicht weniger als die Englands berudfichtigen und land und Norwegen, wenn nicht unmöglich gemacht, bazu beitragen werden, ihre Angehörigen und beren

so doch aufs äußerste erschwert und gefährdet, so daß Eigentum vom Kriegsschauplatz fernzuhalten. Dies sichtlich den Zweck, durch die völkerrechtswidrige sehen. Lahmlegung des legitimen neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Bolkswirt= schaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf Bolt ber Bernichtung preiszugeben.

Die neutralen Mächte

im großen und ganzen gefügt: insbesondere haben sie 2. Auch neutrale Schiffe laufen im Rriegsgebiet es nicht erreicht, daß die von ihren Schiffen völkerrechtswidrig weggenommenen deutschen Personen und Gitter von der britischen Regierung herausgegeben worden find. Auch haben sie sich in gewisser indem fie, offenbar unter dem Drud Englands, die für friegerische Zwede bestimmte Durchfuhr nach Durchfuhrverbote verhindern.

Bergebens hat die deutsche Regierung die neutralen Mächte darauf aufmerksam gemacht, daß sie Der Chef des Admiralftabs der Marine: fich die Frge vorlegen muffe, ob fie an den von ihr bisher streng beobachteten Bestimmungen der Lon doner Erklärung noch länger festhalten fönne, wenn Großbritannien das von ihm eingeschlagene Ber Bur Erläuterung diefer Befanntmachung wird fahren fortseten und die neutralen Mächte alle diefe den Berbundeten, ben Reutralen und den feindlichen Reutralifatsverletzungen gu Ungunften Deutschlands länger hinnehmen würden. Großbritannien beruft Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges führt lich für seine völkerrechtswidrigen Maßnahmen auf tatsächlich Lebensinteressen von Kriegführenden als fieht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maknahmen gegen England gezwungen, die das eng-Irland mit Einschluß des gesamten englischen Kanals als Kriegsschauplat und wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schifffahrt daselbst entgegentreten. Die Reutralen werden trauen. Sodann aber werden sie darauf aufmerkfam gemacht, daß es sich auch für ihre eigenen Schiffe dringend empfiehlt, das Einlaufen in dieses Gebiet ju vermeiden. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Schiffahrt nördlich um die Shetlandinseln, in dem östlichen Gebiete der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang ber niederländischen Küste nicht gefährdet ist

Die deutsche Regierung fündigt diese Magnahme so rechtzeitig an, daß die feindlichen, wie die neutra-Anlaufens der im Kriegsschauplatz liegenden Säfen Endlich bat fie bie gange Rordfee jum Rriegs barnach eingurichten. Gie barf erwarten, bag bie neu-

sie gewissermaßen eine Blodade neutraler Kusten darf umso mehr erwartet werden, als den neutralen und neutraler Sajen gegen alles Bolferrecht einge- Machten auch baran liegen muß, ben gegenwärtigen führt hat. Alle diese Maßnahmen verfolgen offen- verheerenden Krieg sobald als möglich beendigt zu

Der Einbruck in Berlin.

Berlin, 4. Febr. Der Marinefachmann Graf bem Wege ber Aushungerung bas ganze bentiche Reventlow ichreibt in der "Deutschen Tageszeitg. über die Erklärung der Reichsregierung im "Reichsund Statsanzeiger"

> Der 4. Februar 1915 ist durch die Bekanntmach= ung der deutschen Regierung ju einem Tage von geicichtlicher Bedeutung geworden. In gewisser Sinsicht vergleichbar sind nur die Defrete Rapoleons I., die die Kontinentalsperre verfügten. Damals hatte Napoleon bei Trafalgar seine Flotte verloren; seine Plane betreffs einer Landung auf englischem Boden und einer Invasion mußte er vorläufig aufgeben. Das berühmte Lager von Boulogne wurde aufgelöst; die Kriegserklärung Defterreichs zwang ihn zum ichleunigen Mariche nach Often. Das einzige Napoleon verbleibende Mittel für den Kampf gegen das nunmehr im Besitze der absoluten Geeherrschaft befindliche Größbritannien erblickte er in einem wirtschaftlichen Drude: Er sperrte der britischen Schifffahrt die Säfen und Küsten Europas, soweit sie im Bereiche seiner Gewalt waren. Napoleon hatte kein anderes Mittel mehr für diefen Kampf gur Berfügung, höchstens die - Getreideeinsuhrsperre gegen England. Deutschland ift in weit vorteilhafterer Lage, als Napoleon damals England gegeniiber war: die deutsche Hochseeflotte ist intakt. Die von der englischen Flotte ausgeübte Seehandelssperre können wir aushalten. Dazu haben wir jetzt die sustematisch vorbereiteten und organisieren Mittel für die Führung eines die großbritannischen Inseln völlig umfaffenden Sandelskrieges unter Gee. Beiläufig bemerft, fonnen hier auch vielleicht Mittel des Luftfrieges gute Dienste leisten. In diesem unterseeisch angriffsweise geführten Umfassungs- und Bernich tungskampf gegen den Sandel des seebeherrichenden Großbritannien mit seiner weit überlegenen Flotte liegt das gang neue und geschichtlich bedeutende Moment enthalten. Warten wir nunmehr ben Gang der Ereigniffe ab. Gins aber tann und muß icon heute gesagt werden: Die Bekanntmachung der deutichen Reichsregierung beweift, daß ber Geefrieg gegen England von nun an in voller Bürdigung ber Tat: fache geführt wird, daß er ein Daseinstampf ift. Es handelt sich im vollsten Sinne des Wortes um Sein oder Richtsein für uns. Es geht um das Gange und auf das Gange. Es ift ein Kampf aufs Meffer, der in voller Rudfichtslofigfeit und mit unbezähmbarer Energie bis ans Ende geführt werden muß, ohne daß man nach rechts oder nach links sieht, ohne daß man fich durch Geschrei oder durch Flüstern, von außen oder von innen, beirren lägt.

Wir haben diesen Augenblid mit Gehnjucht erwartet und glauben heute schon feststellen zu können, daß ein aufatmendes, erleichtertes "Endlich!" die allgemeine und unmittelbare Antwort des deutschen Bolkes auf die Bekanntmachung der Regierung ist. In diesem Rampfe gegen den größten Geerauber aller Zeiten tonnen nur gange Mittel wirfen; jebe Rücklicht legt er als Schwäche aus.

Die Lage auf ben Rriegsschauplägen. Ein Glanzstück deutscher Seeleute.

Die deutsche amtliche Melbung.

(2B.I.B.) Großes Sauptquartier, 4. Febr. Bestlicher Kriegsschauplag. Auf der Front zwischen Rordfee und Reims fanden nur Artilleriefampfe itatt. Erneute frangofifche Angriffe bei Berthes wurden unter ichweren Berluften für den Feind abge= wiesen. Nördlich und nordöstlich Massiges, nordwest: lich St. Menehould griffen unfere Truppen geftern an, ftiegen im Sturm über brei hintereinander liegende feindliche Grabenlinien durch und festen fich in ber frangofifden Sauptftellung in einer Breite von 2 Rilometer fest. Sämtliche Gegenangriffe ber Frangojen, die auch nachts fortgefett murden, find abgeichlagen worden. Wir nahmen 7 Offiziere und 600 Mann gefangen und erbeuteten 9 Maschinenge= wehre, 9 Geschütze kleineren Kalibers und viel Material. Dann ift noch erwähnenswert, daß in ben Mittelvogesen das erfte Gefecht einer Schneeschuhgruppe gegen frangofische Jäger erfolgreich für uns perlief.

Destlicher Kriegsschauplatz. In Ditpreußen ichwache russische Angriffe gegen unsere Stellung judlich der Memel abgewiesen. In Polen, nördlich ber Beichsel fanden im Unichlug an die gemeldeten Kavallerietämpfe Planteleien fleinerer gemischter Truppenabteilungen statt. Un der Bzura südlich Sochatichem brach ein ruffischer Rachtangriff unter ftarfen Berluften bes Feindes gufammen. Unfer Ungriff öftlich Bolimow macht trog beftiger Gegenftoge des Feindes Fortichritte. Die Bahl ber Gefangenen erhöht fich. In den Karpathen fampfen feit einigen Tagen beutsche Kräfte Schulter an Schulter mit ben Biterreichisch-ungarischen Armeen. Die verbundeten Truppen haben in bem ichwierigen und verichneiten Gebirgsgelände eine Reihe schöner Erfolge erzielt.

Der öfterreichisch=ungarische Tagesbericht.

Oberfte Seeresleitung.

(W.T.B.) Wien, 4. Febr. Amtlich wird ver-lautbart vom 4. Febr. mittags: In Bolen und Westgaligien feine besonderen Greigniffe. Die Rampfe in den Karpathen dauern in unverminderter Seftigteit an. Im westlichen Frontabichnitt wurden feind: liche Angriffe abgewiesen. Den im mittleren Waldgebirge vordringenden eigenen Rolonnen gelang es auch gestern, Raum ju gewinnen und einige Sundert Gefangene zu machen. Der Stellvertreter bes Chefs des Generalftabs: von Sofer, Feldmarichalleutnant.

Die Rämpfe am Ranal.

Umjterdam, 4. Febr. Der Korrespondent des "Telegraaf" in Gluis brichtet vom 3. Febr. über die an der Dier ftattfindenden hartnädigen Rampfe, worüber dem "Berl. Tageblatt" folgende Angaben übermittelt werden: In der Umgebung von West ende wird wiitend mit bem Bajonett gefochten. Die Deutschen suchen die Belgier aus ihren Stellungen zu verjagen. Auf beiden Seiten find viele gefallen. Längs der Rufte fteht im Ueberschwemmungsgebiete das Wasser jetzt 2 Meter hoch und verhindert jede Unternehmung; an den Dünen aber wütet der Kampf fort. Während des gangen Mittwochs donununterbrochen auf der gangen Ruftenlinie von

Die frangöfischen Rolonialtruppen im Elfag.

Aus Bafel wird ber Boff. 3tg. berichtet: Unter ber Ralte leiben im oberelfaffifchen Operationsgebiet die frangösischen Rolonialtruppen fehr ftart, In Gruppen von 50 bis 200 Mann geben fie fich deutschen Patrouillen gefangen. Täglich geben frangofische Gefangenentransporte über Mülhaufen aus bem Gundgau nach Müllheim und Freiburg ab.

Die neue Offenfive gegen Gerbien.

Mailand, 4. Febr. "Sera" meldet: Das öfter-reichische Vorrücken in Gerbien vollzieht sich diesmal unter günstigsten Auspizien. An drei Stellen ift ferbischer Landesboden von der öfterreichisch-ungarischen Armee überschritten worden. Bur Berhinderung einer neuen Spionage werden vorläufig feine ofter: reichischen Feldberichte ausgegeben. Mit dem abermaligen Fall Belgrads ist diesmal schneller, als das erfte Mal, ju rechnen, da die Rudgewinnung Belgrads durch die Gerben nicht durch strategische Taten der Gerben, sondern nur durch Spionage und Berrat der gurudgebliebenen Ginwohner möglich war.

(W.I.B.) Berlin, 4. Febr. (Richt amtlich.) lleber Gr. Maj. Schiff "Anefha" geht die Rachricht ein, daß der Rommandant Kapitanleutnant v. Müde mit dem Landungsforps Gr. Maj. Schiff "Emben" in der Rahe von Sobeiba (Gubweitfufte von Arabien) eingetroffen und von türfischen Truppen mit Begeisterung empfangen worden fei. Rachdem Die Fahrt durch die Strafe von Berim unbemerft von den englischen und frangösischen Bewachungsftreit: fraften gelungen war, vollzog fich die Landung an ber Rufte ungeftort in Sicht eines frangofischen Banzerfreuzers.

Bu der unvergleichlichen Heldentat schreibt die "Frankf. Zeitung": Am 9. November erlag der kleine Kreuzer "Emden" bei den Kokosinseln im Indischen Ozean nach ruhmvollem Kampfe einem überlegenen Gegner. Die Abteilung, die vor dem Kampf auf der Insel Penang gelandet worden war, um die dortige radiotelegraphische Station zu zerstören, wußte sich der Gefangennahme zu entziehen. Nachdem die "Sydnen", das englische Schiff, mit dem die "Emden" ihren letzten Kampf gehabt hatte, den Kampfplatz verlassen hatte, wußten sich die übriggebliebenen Offiziere und Mannschaften eines feindlichen Dreimasters zu bemächtigen, den sie mit Proviant, Munition und Gewehren versahen und mit dem sie die Tätigfeit der "Emden" im Kleinen fortsetzten. Gine Un= zahl feindlicher Ruftenfahrzeuge wurden von der Nachfolgerin der "Emden", genommen und versenkt. Auch der englische Kohlendampfer "Oxford" wurde von ihnen genommen, und die Ruftenschiffahrt in den britischen Kolonien fing wieder an, por diesem fühnen Segler in Unruhe zu geraten. Nun vernehmen wir die herrliche Nachricht, daß diese fleine Schar mitten durch die große See hindurch, die angeblich Britannien beherrscht, in einen sicheren Hafen der verbündeten Türkei gelangt ist. Durch die Straße von Bab-el-Mandeb find die unerschrodenen Geehelden sozusagen vor den Augen der Feinde ins Rote Meer hineingesteuert und in Hodeida gelandet. Wie die türkischen Truppen die fühnen Seefahrer mit Begeisterung begrüßt haben, so jubelt heute gang Deutschland über diese herrliche Leistung deutschen Mannesmutes. Wo gibt es eine Nation, die uns in solchen Taten überträfe, wie sie die deutschen Gee= leute, die von der "Emden" und alle die anderen verrichten, die hellen Auges ohne Todesfurcht den Feind aufsuchen oder ihn, wie in diesem Falle überlisten. Wird das hochmütige England auch jest noch zu behaupten wagen, Deutschland habe Soldaten auf Schiffen, aber keine Seeleute? Die Tat der "Emden"=Leute wiegt moralisch so viel wie eine gewon nene Schlacht. Deutschland jubelt und fieht mit 3uversicht den weiteren Taten unserer Helden zu Lande und zur Gee entgegen.

Unsere Feinde und der Krieg. Wieber 12 feinbliche Sandelsichiffe verfcollen.

(W.I.B.) Berlin, 15. Febr. Das "Berl. Tage-Tidende" wird aus Paris berichtet: Der "Temps" nerten die Geschütze. Die englischen Schiffe feuerten veröffentlicht eine Lifte von 12 frangofischen und englischen Sandelsschiffen mit einem Tonnengehalt von etwa 68 000 Tonnen, von denen jede Nachricht fehlt. Man nimmt daher an, diß sie verschollen sind. Die meisten dieser Schiffe waren auf dem Wege nach Gubamerita. In Schiffahrtsfreisen glaubt man, daß das Berschwinden auf das neuerliche Auftreten deutscher Areuzer im Atlantischen Ozean, besonders des Hilfs freuzers "Kronpring Wilhelm", gurudguführen fei.

Erhöhung ber Rohlen- und Mehlpreise in England.

Frantfurt, 3. Febr. Die "Frantf. Zeitung" meldet aus London: Die schottischen Kohlenminen beschlossen, den Kohlenpreis weiter um 1 Schilling für die Tonne, somit in den letten 2 Wochen um insgesamt 3 Schilling zu erhöhen, nachdem die Regierung weigert hatte. In Manchester wird am Freitag eine Bersammlung stattfinden, um eine Petition an die Regierung zu richten, den Achtstundentag für die Missen ausgeben ausgeschen angesichte des Westernammens ber Irvises Entente den Unternehmen ausgeben ausgeschen angesichte des Westernammens der Unternehmen ausgeben ausgeschen ausgesche ausgeschen ausgeschen ausgeschen ausgesche ausgesche ausgeschen ausgeschen ausgesche ausgeschen ausgesche au nen aufzugeben angesichts des Mangels an Kohlenporraten. - Der Mehlpreis in London murde um weitere 2 Smilling erhöht.

Die Buren verweigern ben Kriegsbienft.

Die Mohamedaner in Aegypten.

Rom, 5. Febr. Zu der Meldung der "Secolo" aus Kairo, daß starke Senussitruppen Siwas besetzt haben, sagt der "Messagero", die englisch-ägyptischen Bolizeitruppen hätten mit den Senussi gestellt worden. — Die Meldung ist auch wieder im Ariegsgericht gestellt worden. — Die Meldung ist auch wieder im Beist also, daß die Neutralen in der Ernähsestätigen bisher den Borsall nicht.

Pretoria, 4. Februar. (Amtliche Meldung des Mendendens) bestungten Bureaus.) 71 tauglich besunden Beigen stark. Als Grund wird angegeben, daß Engslädwestafrika zu dienen, sind vor ein Kriegsgericht gestellt worden. — Die Meldung ist auch wieder ein Zeichen, daß in Englisch-Südafrika nicht alles schae gemacht. Die britischen Behörden bestätigen bisher den Borsall nicht.

Beppelinfurcht in Paris.

Genf, 4. Febr. Die Barifer Bevölterung, bie befanntlich in den letten Tagen burch ein deutsches Luftschiff, das über Paffy erschien, in Schreden versest worden war, ist nunmehr aufs neue beunruhigt worden. Im Bois de Boulogne wurde, wie von hier aus bem Lofalanzeiger gemeldet wird, eine Bombe gefunden, die ein deutsches Luftfahrzeug abgeworfen habe.

Der gelehrige Hervé.

Baris, 4. Febr. Bervé forbert in ber "Guerre Sociale" die Neutralen jur Bilbung einer Liga ber neutralen Staaten auf, um gegen ben beutschen Unterseebootfrieg Stellung zu nehmen. Die Liga hatte die Aufgabe, bewaffnet einzuschreiten, sobald ein Angehöriger eines Neutralen burch Unterfeebootsangriff auf ein Sandelsichiff getotet wurde. -Wenn aber die Neutralen in unverschämter Weise von den Engländern und Franzosen belästigt und geschädigt werden, so sollen sie das natürlich in gottergebener Saltung über fich ergeben laffen. Der Antimilitarist und raditale Sozialist Herve hat schon sehr viel gelernt!

Die Rekrutierung ber Belgier.

Briffel, 3. Febr. Durch Bermittlung ihres biesigen Berichterstatters erhält die "Deutsche Tages= zeitung" eine Meldung, die gleichzeitig aus Paris und London eingetroffen ist und wonach in Frankreich und England alle dort lebenden Belgier von 18 bis zu 30 Jahren zwangsweise ausgehoben und auf die Exergierpläte geichidt werden. In Baris verfammelte der Geine-Präfett die Belgier in einer Rajerne. unter dem Bormandte, ihnen eine wichtige Botichaft mitzuteilen. Dann ließ er fie nicht mehr heraus, obgleich die meisten gegen dieses Berfahren protestier= ten. Das Gleiche geschah in London und andern enalischen Städten.

In Belgien bestand vor dem Kriege noch feine allgemeine, obligatorische Dienstpflicht; da fast ganz Belgien unter deutscher Berwaltung steht, fo hat die sogenannte "belgische Regierung" natürlich keine Möglichkeit mehr, neue Gesetze einzuführen. Die Aushebung ift daher ichon aus diesem Grunde gefetwidrig. Sie ift es doppelt und dreifach, weil fie im Muslande und von ausländischen Behörden vorgenommen wird, benen die Belgier in Bezug auf ihre "Dienstpflicht" nicht unterstellt sind.

Ruffifche Lieferungen für Frankreich.

London, 4. Febr. Daily Telegraph melbet aus Paris vom 1. Februar: Zwischen ber ruffischen und französischen Regierung ist ein Bertrag abgeschlossen worden, nach dem Rufland Frankreich 25 Millionen Bud Weizen und 6 Millionen Pud Zuder liefern foll. Der Termin ber Ablieferung wurde auf mehrere Monate verteilt. Die französische Regierung hat fich erboten, die Lieferung im Boraus zu bezahlen.

Die Notlage Montenegros.

Mailand, 4. Februar. "Unione" meldet aus Cettinje: Sier ist eine russtsche Geheimmission einblatt" meldet aus Kopenhagen: Der "Berlingste getroffen, bestehend aus zwei Generalen, um über die augenblickliche beispiellose Rotlage Montenegros zu unterhandeln. Wie "Unione" schreibt, ist es der montenegrinischen Armee infolge des völligen Fehlens an den notwendigften Materialien nicht mehr mög-Itch, einem allgemeinen öfterreichisch-ungarifden Un= griffe, der im Frühjahr erwartet wird, erfolgreich Widerstand zu leisten. Die Bevölkerung begnüge sich seit Monaten mit dem Allernotwendigsten an Berpflegung.

Die Neutralen und ber Krieg. Bulgarifch-ferbifche Spannung.

Berlin, 4. Febr. Aus Rom wird dem "Berliner Tageblatt" gemeldet: In Kreisen der hiesigen bul-garischen Gesandtschaft wird die Lage zwischen Bulgarien und Gerbien fehr ernft beurteilt. Falls Gerbien in der mazedonischen Frage nicht ichleunigft ben zu banten habe. Nach anderen Meldungen follen in Bulgarien sämtliche Reserve-Offiziere einberufen worden sein zur Ausbildung der Refruten.

England und die Reutralen.

nvitt meri porn

Ror with lime

Mä Erft lien ite #

> terr aus Here Gen

ange

vera

und

nicht

mit halt daß

bürg

gemo

Liefe

itimes ver= uhigt pon eine rzeug

uerre a der tschen Liga obald erfee= de. — Weise t und ich in Der

& hat

5 hte= ages= Paris rant= on 18 d auf rjam= ferne, timait s, ob= estier= eng=

ganz at die feine Die gesets= ie im orge= ihre

feine

t aus und lossen ionen efern auf rung hlen.

ein= über egros s der hlens mög= t Un= greich müge n an

liner bul-Bul= Ger= nigit ejam= Er= 13 62 Ger=

ollen

ufen

nien Eng= der näh=

rben

den.

wie lange noch die Neutralen sich diese unerhörte Bevormundung gefallen laffen wollen. Die Schriftl.

Rorn- und Mehllieferungen nach neutralen Safen Protest in London eingelegt. Es ift dieses, wie die wider die neutralen Staaten.

Rom, 3. Febr. Die "Italia" meldet: "Die tonigliche Regierung hat die englische Regierung um eine Auskunft ersucht über die Wahrung der von allen Mächten anerkannten Neutralität des Suezkanals. Erst nach Eingang der englischen Antwort wird Italien seine Stellungnahme und seine Forderungen präzifieren. Gine militarifche Ueberwachung ber Zeitung" melbet: Die Deutsche Rolonialgeseulichaft Kanaleinfahrt durch eine dritte Macht werde Italien im Intereffe feines Sandels und feiner Grogmachtitenung nicht zulaffen."

Neue Teuerungsunruhen in Italien.

Mailand, 4. Februar. In Sardinien ift es gu neuen Teuerungsunruhen gefommen. In Soffari veranstaltete die Menge eine Strafenkundgebung und fturmte ein Lebensmittelgeschäft. In Bortotorres wurde ein Kornlager geplündert und ein totet. In Argenta bei Ferrara verhinderte bie Menge, daß Getreide auf der Bahn verladen wurde, da es für das Bolt von Argenta nötig sei.

Der hafen von Genua gesperrt.

Genua mit Ordres von Konnossementen bis 31. Dez. verliehen. angelangt find, wird heute amtlich gemelbet, ber Safen von Genua sei wegen Anhäufung von Waren feit Samstag für die Ueberfeeausfuhr gesperrt.

Die "Dacia" auf ber Fahrt.

nicht angehalten fei.

Vermischte Nachrichten.

Bon der fog.=dem. Reichstagsfraktion.

Berlin, 4. Februar. Der "Borwärts" melbet: Die sozialdemotratische Reichstagsfraktion hat sich mit der Frage beschäftigt, wie sich ihre Mitglieder gegenüber Ersuchen der Regierung zur Mitwirkung bei politischen oder wirtschaftlichen Aufgaben verhalten follen und wiederholte den früheren Befchlug, daß fein Mitglied ohne Zustimmung ber Frattion folden Ersuchen nachkommen barf.

Adickes geftorben.

Frankfurt a. M., 4. Febr. Der frühere Ober-Adides ist heute nacht gestorben.

Das Los der "Parfeval"-Gefangenen.

Umsterdam, 4. Febr. Der "Nieuwe Rotterdamiche Courant" meldet aus London: Aus St. Peters- der Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses Für die Schriftleitung verantwortl.: Otto Seltmann, Caln burg wird der "Times" telegraphiert: In Ueberein- hielt nicht auf. Um die Stellungnahme der Ersten Drud und Berlag ber A. Delschläger'schen Buchbruckerei, Calm

Dag durch diese Manipulationen die Rahrungs- stimmung mit dem Geiste der internationalen Ber- Rammer abzuwarten, mußte dann die Sikung abmittelpreise in ganz ungesunder Weise gesteigert träge, in denen die Regeln der Kriegsführung nie- gebrochen werden. Die Erste Kammer, die mit einer werden, ist selbstverständlich. Man muß sich fragen, dergelegt sind, hat Rugland beschlossen, die Beschie- einzigen Sitzung für ihre Arbeiten ausreichte, wies gung einer unbefestigten (!) Stadt als eine Tat des in den Reihen ihrer standesherrlichen und ritter-Raubes zu betrachten und Personen, die an derar- schaftlichen Mitglieder infolge ihrer Beteiligung am Ropenhagen, 4. Februar. Die fandinavischen tigen Taten beteiligt find, wie Räuber zu behandeln, Krieg ftarke Luden auf. Sie murde abnlich wie die Regterungen haben gemeinsam am 1. Febr. gegen die keinen Anspruch machen konnen auf die Eigen- Sigung der Zweiten Kammer am Dienstag vom die von England angefündigte Beichlagnahme aller ichaft von Kriegführenden. Die Besatzung des bei Prafidenten Fürsten zu Sohenlohe-Bartenstein mit Libau heruntergeschossenen Barjevals habe daher Worten des Dankes an das deutsche Heer und des die Mitteilung erhalten, daß sie wie gewöhnliche Blatter melden, ber neunzehnte Protest ber flandi- Berbrecher behandelt und verurteilt werden wurde. navischen Staaten gegen die englischen Magnahmen | (Der "Nieuwe Rotterdamiche Couvant" bemerkt das schen Karte, die in unserem Besitz ist, wird Liban ichusses, den Eintritt des Serzogs Philipp Albrecht als befestigter Plat angegeben.)

Gegen die koloniale Kriegführung unferer Feinde.

veröffentlicht einen Protest gegen die englische und frangofiiche Rriegführung in ben Rolonien, Die bas gange europäische Aulturwert in Afrita gerftore.

Aus Stadt und Land.

Calm, den 5. Februar 1915.

Wohltätigkeitskonzert.

* Wir möchten nicht verfehlen, nochmals auf wölfjähriger Knabe durch einen Revolverschuß ge- bas morgen Abend im "Badischen Sof" stattfindende Bolt gingen die Kammern wieder auseinander. Ronzert zu Ganften der Familienunterstützung ausmarichierter Krieger hinzuweisen. Das uns vor-liegende Programm verspricht einen erhebenden Genuß im Sinne einer vaterländischen Beranftaltung und dürfte bezüglich der Auswahl der musikalischen Frantfurt, 4. Februar. Der Frantf. 3tg. wird Bortrage auch hohe Ansprüche befriedigen. Durch aus Bern gemeldet: Nachdem der Bundesrat die Die Mitwirkung ber hiefigen Gesangvereine wird Herausgabe der Privatwaren erlangt hat, die in dem Abend ein besonders volkstümlicher Charakter

Dauernde Gultigkeit der Pfnnd-Bakete.

Wie wir hören, wird die Postverwaltung mit dem Ablauf der jestigen Badchen-Woche (7. Febr.) die Beforderung von Feldpostbriefen nach dem Feld-London, 4. Febr. Die "Dacia" telegraphierte heer im Gewicht über 250 Gramm bis 500 Gramm am Dienstag Abend aus Sandy Ban, daß sie noch nicht einstellen, sondern solche Sendungen bis auf weiteres dauernd beforbern.

Württembergischer Landtag.

Stuttgart, 4. Febr. Der heutige Schlußtag brachte noch zwei turze Sitzungen der Zweiten Kam- gliptreußen und Elfaß-Lothringen bestimmt. Donnerstag, 11. Febr. 8 Uhr: gbends: Kriegsbetsunde. Detan Roos. mer und dagwischen hinein eine ber Erften. In dieseit, da Worte nichts bedeuten, hat die Zweite Kammer auf eine nähere Erörterung der ihr vorliegenden Kriegsgesetze verzichtet und sie nach ihrer Borbereitung durch Ausschüsse ohne weiteres und ganzeinmütig angenommen. Das finanziell am weitesten reichende Gesek, das die Regierung zur Ausgabe von reichende Gesetz, das die Regierung zur Ausgabe von Schahanweisungen und Wechseln bis zu 50 Mill. ermächtigt und dann für die Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege 6 Mill., für Beteiligung an der Kriegs= getreidegesellschaft 600 000 Mt. und zur Sicherung für die Württ. Ariegsfreditbank 1 Mill. bereit stellt, burgermeister der Stadt Frankfurt, Dr. Franz wurde in namentlicher Abstimmung mit allen 81 Stimmen angenommen, die beiden andern (Berschiebung der Gemeindewahlen und Berlängerung der zur Bereitung von Puddings. Milch und Fruchtslammeris. Gültigkeitsdauer des Gesetzes über Grund-, Gebäude- In Paketen zu 15, 30 und 60 Pfg., überall zu haben. und Gewerbesteuer) in einfacher Abstimmung. Auch

ehrenden Gedächtnisses an die Opfer des Kriegs er öffnet, worauf Ministerpräsident v. Beigsäder auch hier die königliche Kundgebung des Dankes vortrug zu, sowohl auf einer französischen wie auf einer deut- Nach Annahme des Antrags des Legitimationsaus von Württemberg, des ältesten Sohnes des Herzogs Albrecht, d. 3. als Rittmeister im Felde, in die Erste Kammer infolge Erreichung der Bolljährigkeit (geb 14. Nov. 1893) für gesetzlich zu erklären, wurden Berlin, 5. Febr. Die "Norddeutsche Allgemeine auch hier die 3 Kriegsgesetze nach ausführlichen Berichten einstimmig angenommen. So konnte in bei den Kammern, in der Zweiten nach debatteloser Zustimmung zum Antrag des Finanzausschusses, die Bitte des Vorstands des Vereins Württemb. Zeitungsverleger um Gewährung von Gebührenermäßigung an die württ. Zeitungen für die telegraphische Nachrichtenübermittelung der Regierung zur Erwägung übergeben, der fonigl. Erlag verlesen werden, der die Bertagung auf unbestimmte Zeit ausspricht Mit herzlichen Schlufwünschen der Präsidenten für das in solcher Geschlossenheit unbestegbare deutsche

(S.C.B.) Gmund, 4. Febr. Die Stadt hat sich inen Maggon frijch geschlachteter Schweine für bie Metger aus Holland gesichert; außerdem wird zu nächst noch ein Waggon geräucherter Schweinehalb= ftiide bezogen. Bezüglich der Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wurde für die hiefige Stadtgemeinde die Anordnung getroffen, sämtliche Mehlvorräte (auch unter zwei Zentnern) aufzunehmen. Bu biefem 3wed murden 81 Bahlbegirte gebildet mit womöglich ehrenamtlichen Zählern. Mit der Durchführung der zu treffenden Maknahmen ist ein Ausschuß gebildet, bestehend aus Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien und einigen Sachverständigen.

Evangelifche Gottesdienfte.

Sonntag Sezagefimae, 7. Febr. Bom Turm: 395. Pre-bigtlieb: 99, Treuer Hei'and 2c. 9½ Uhr: Borm. Predigt, Stadtpforrer Schmid. 1 Uhr: Chriftenlehre mit den Töchtern. 8 Uhr: Kriegsbetfiunde in der Kirche, Petan Roos. Das Opfer

Katholische Gottesdienste.

Gottesbienfte der Methodistengemeinde. Sonntag. 7. Febr. 91/2 Uhr vormittags: Predigt, Brediger Rücker. 5 Uhr abends: Predigt, Prediger Rücker. Mittwoch abends 81/4 Uhr: Gebetstunde.

als das englische Mondamin Besser Dr. Oetker's Gustin

Amtliche und Privat-Anzeigen.



Vergebung von

Für den Anichluß bes Bahnhofs Berneck an die städtische Bafferleitung Berneck find die nachbezeichneten Arbeiten auf Grund ber im Gewerbeblatt aus Württemberg, Jahrgang 1912, Seite 113, bekannt gemachten "Bestimmungen über bie Bergebung von Arbeiten und Lieferungen" nach bem Preisliftenversahren an einen Unternehmer gu

1. Gradarbeit 620 cbm., 2. Betonierarbeit 1 Sydr, Shacht, 3. Rohrleitung 614 lfdm., 60 mm. i. L. u. Formftiiche,

4. Sauswafferleitung 24 lfdm. u. Sahnen,

Die Berbingungsunterlagen können bei ber unterzeichneten Stelle eingesehen werden, wo auch Auszlige gegen Erfat der Berfiellungskoften abgegeben werden.

Angebote find spätestens bis Camstag, ben 20. b. Dits., vormittags 11 Uhr, mit entsprechender Aufschrift verfeben, baselbft eingureichen. Bu biefer Beit findet die Eröffnung der Angebote ftatt, ber bie Bieter anwohnen können. Bufchlagefrift 14 Tage.

Calm, ben 3. Februar 1915.

R. Gifenbahnbauinspektion.

Gemeinbe Gechingen.



Ang-und Brennholz=

Aus ben Gemeindewaldungen kommen an Ort und Stelle gum Berkauf: a) am Montag, ben 8. Februar, aus ben Abteilungen Seiligenwald und Sofpfad:

Stangen: 335 Bauftangen, 80 Hagftangen, 105 Hopfen-

Beigholz: 85 Rm. buchene und 121 Rm. Nadelholz= Scheiter und Prügel;

b) am Dienstag, ben 9. Februar, aus Seiligenwald und Sofpfad 12100 gemischte und 3600 Nadelholzwellen.

c) am Donnerstag, ben 11. Februar aus ben Abteilungen Dublheche, Riethalbe, Torwartsgrund und Dachtlerberg:

Scheiter und Prügel: 503 Rm. buchene, 27 Rm. eichene, 1 Rm. linden und 8 Rm. Nadelholz.

Beginn gu a und b im Sofpfad.

Zusammenkunft je vormittags 9 Uhr beim Rathaus.

Gemeinderat.

Agl. Forftamt Sirfau.

Brennholz-Berkanf.

Am Dienstog, ben 9. Februar, vormittags 1/210 Uhr im "Sirfc und Lamm" in Sirfau aus Staatswald Ottenbronnerberg, Abt. Altburgerberg, Welzberg, Badwald:

Rm. Rabelholg: 58 Beigholz. Brigel, 49 Anbruch.

Reifig. 25 Flächenlofe gefchägt gu 5840 Nabelholzwellen.

Sirfan. Am Sonntag, ben

7. Februar große Sundebörfe.

3. Brenner, "jum Alofter".

Ev. Leih-Bibliothek.

Morgen Samstag um 5 Uhr merden wieder Bücher abgegeben.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt barauf aufmerkfam gemacht, daß jedes Berühren von Soch= und Riederspannungsleitungen (speziell wenn fie herabgefallen find) mit ber Sand, Leitern ober Stangen megen ber bamit verbunbenen Lebensgefahr

verboten ift.

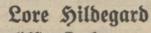
Auch bitten wir Eltern und Lehrer, ber Jugend einzuschärfen, daß Isolatoren und Leitungen nicht mit Steinen und sonstigen Gegenständen beworfen werden burfen. Ganz besonders weisen wir darauf hin, daß beim Fällen von Holz in der Nähe von Hochspannungsleitungen die größte Borficht geboten ift. Es ist unbedingt nötig, daß wenn Solz in der Nähe der Sochspannungsleitungen gefällt werden muß, die Direktion des G.=E.=I. rechtzeitig verständigt wird.

Gemeindeverband Elektrizitätswerk Teinach-Station. Station Teinach.

Calm, den 4. Februar 1915.

Danksagung.

Für die vielen Beweise wohltuender Liebe und Teilnahme bei bem Beimgang unserer lieben



fagen berglichften Dank

Carl Steudle, &. 3t. im Felde und Frau Hilbegard, geb Geig.

Ludwigsburg, Solitubeftr. 7, 4. Febr. 1915.

Danksagung.

Für die überaus zahlreichen Beweise inniger Teilnahme, welche ich beim helbentobe meines un= vergeßlichen Sohnes, Bruders, Schwa= gers, Onkels und Neffe



spreche ich Dant aus.

Evernard Ferver, Majd. - Ing., Unteroffg. d. R. im Inf .= Regt. 20, 3.21.= R. in fo reichem Mage erfahren durfte, auf diesem Wege meinen tiefgefühlten

Die tieftrauernde Mutter: Friedrike Ferber Wwe.

Die Tochter: Wilhelmine Bolk,

beren Gatte: Ernft Bolk, 3. 3. im Felbe.

Beteranenperein Calm.

am Sonntag, ben 7. Februar, nachmittags 3 Uhr beim Borftanb. Tagesorbnung: 1. Jahresbericht, 2. Raffenbericht, 3. Reumahlen, 4. Berfchiebenes.

Bollachliges Ericheinen erwünscht.

die Borftandicaft.

Eingetragene Genoffenschaft mit befchr. Saftpflicht.

Die Generalversammlung

findet am

Sonntag, den 14. Februar 1915, nachmittags 1/23 Uhr, im "Waldhorn" statt.

Tagesordnung:

1. Erftattung des Rechenschaftsberichts. Bericht des Auffichtsrats über feine Tätigkeit.

3. Beschlußfaffung über die Berteilung des Reingewinns.
4. Entlaftung des Borftands für das Geschäftsjahr 1914.

5. Ergänzungswahl des Aufsichtsrats.

6. Auszahlung der Dividende aus vollen Geschäftsanteilen.

Der Geschäftsbericht ift gur Ginfichtnahme ber Mitglieber im

Die Benoffen werben gu gahlreichem Ericheinen freundlichft ein-

Calm, den 1 Jebruar 1915,

Serm. Bagner.

Der Borftand: Baul Georgii.

Fr. Ronnenmacher.

Aus dem Nachlaß bes'herrn Morig Fromm, Teuchel= weg verkauft noch

ein Sofa und zwei Fauteuils fait nen Stadtinventier Rolb.

In Calm, Sirfan oder Liebenzell mirb auf 1. Juli eine 4-5 zimmerige,

fowte eine 2 zimmerige

Angebote für eine ober beibe Wohnungen unter A. Z. an bie Befchäftsftelle bs. Bl. erbeten.

Freundliche 2-3immer - Wohning mit Bubehör

fofort ob bis 1. April gu vermieten. Fr. Seugle, Borftadt.

In meinem Saus Rronengaffe 108 I habe ich auf 1. April eine

mit 3 3immern ju vermieten. Emil Georgii.

Lein=Del Maschinen=Del Boden=Del Cylinder=Del

auch kleinftes Quantum kaufen Weiß u. Cie., Stuttgart.



hat zu verkaufen Abolf Ziegler jr.

Unterzeichneter hat

3—4 Zeniner Erbien und breiblättrigen und ewigen

Rlee und Heu

zu verkaufen Tobies Benerle, Bimmermann, Althengitett.

Künstler-Konzert

zu Gunsten der Familienunterstützung ausmarschierter Krieger und der Fürsorge für Kriegsverstümmelte im Bezirk Calw.

Samstag, den 6. Februar, abends 8 Uhr, im "Badischen Hof" Calw

unter gütiger Mitwirkung von

Frau Dr. Altmann-Kuntz, Konzertsängerin (Alt) und Lehrerin am Konservatorium in Strassburg i. E., teilweise am Klavier begleitet von ihrem 10jährigen Sohne, Frau Konzertsänger Haas (Deklamation).

Herrn Konzertsänger Carl Jentsch, Stuttgart, Bariton, Herrn Kammervir (uos Schulz, Stuttgart, (Violine) und der Calwer Gesangvereine unter Leitung von Herrn Rektor Beutel. - Die Klavierbegleitung hat Herr Müller, Stuttgart, übernommen.

Billette zu 1 M und 50 & im Vorverkauf bei den Herren Georgii und Häussler, sowie abends an der Kasse. Um recht zahlreichen Besuch wird gebeten.

Der Wohltätigkeit sind keine Schranken gesetzt. Nach Schluss des Konzertes Restauration in den Nebensälen des "Badischen Hofes"

Nächsten Sonntag gibts

wozu freundlichft einladet

3. Creuzberger 3. Stern.

Baumaterialien = Handlung,

des s

Magno

Gette :

Reiche

Rogger droschen

Berlin,

ftenmel

len Be

Zeit an

Transi

derung

Berfüg 22 etw Berfütt

itehen stredun

tigt un

lichen .

werden

ichaft n

nalverl

gen, di

b. 5.

erfolger einen

gung d

verteili

I

rı Di

fte te

ol

Te

li

it

b

d) 2

a) 11

A

Calm, mit Zweigniederlaffung Unterreichenbach, empfiehlt für ben Beginn ber Bauperiobe

erftklaffig. Ludowici-Doppelfalzziegel, -Biberidmanze. fonftigen Bau-Artikel,

fowohl ab Lager, als auch bei Waggonbezug birekt ab Werke

ju billigften Breifen.

Der Umtausch der Zwischenscheine

erfolgt ab 1. März.

Bir beforgen fomohl ben Umtaufch ber Schnibverichreibungen, als auch ber Schaganweifungen. Wir empfehlen gleichzeitig

5% Kriegsanleihe von 1914 Bu günftigem Rurs.

Spars und Dorschußbank Calw.

Infolge ber Ginberufung

meines Mannes bin ich genötigt, bas

Herren=Friseurgeschäft bis auf weiteres gu fchließen; bas

Damen=Friseurgeschäft wird wie bisher weitergeführt. - Bugleich empfehle ich

Parfümerie= und Toiletteartikel. Hochachtungsvoll

Frau Lina Preifile, herrn- und Damen-Friseurgeschäft untere Martiftrage.



verkauft

Frau R. Bühler, Stammbeim.

für Landwirtichaft gefucht. Bon wem, zu erfragen in ber Seichäftsftelle biefes Blattes. rge hr, und teilhne,

ton, und errn hat rren sse. den

chreibun=



Rr. 29. (3weites Blatt.)

Freitag, den 5. Februar 1915.

Amtlice Bekanutmachungen.

Bekanntmachung über bie Regelung bes Berkehrs mit Brotgetreibe und Mehl.

Bom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Magnahmen u.s.w. vom 4. August 1914 (Reichsgesethlatt Gette 327) folgende Berordnung erlaffen:

I. Beichlagnahme.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Borrate von Beigen (Dintel und Spela), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S., in Berlin, die Borrate von Beigen=, Roggen=, Safer= und Ger= stenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in desen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in deffen Begirte fie nach beendetem Transport abgeliefert werben.

Bon der Beichlagnahme werden nicht betroffen:

a) Borrate, die im Eigentume des Reichs, eines Bundes staats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militärfistus, der Marineverwaltung oder der Zentralftelle gur Beschaffung der heeresverpfle gung in Berlin, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in deffen Bezirte sie fin befinden;

b) Borrate, die im Eigentume der Kriegs Getreide-Gefellichaft m. b. S. oder der Zentral-Ginkaufs-Gesellschaft m. b. S. in Berlin fteben;

c) Borrate an gebroichenem Getreibe und an Mehl, Die zusammen einen Doppelzentner nicht überfteigen.

Un den beichlagnahmten Gegenständen durfen Beranberungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Berfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Berfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Berfügungen ftehen Berfügungen gleich, die im Wege ber 3mangsvollftredung oder Arreftvollziehung erfolgen.

Die Besitzer von beschlagnahmten Borraten find berechtigt und verpflichtet, die gur Erhaltung der Borrate erforder lichen Sandlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden

Bulaffig find Berkaufe an die Kriegs-Getreide-Gefellichaft m. b. S. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Beränderungen und Berfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbands erfolgen. Beräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Berwaltungsbehörde und find der Reichs: verteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen. A

Trot der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gur Ernäh: rung ber Angehörigen ihrer Birtichaft einschlieflich des Gesindes auf den Kopf und Monat neun Kilo gramm Brotgetreibe und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Rifo gramm Brotgetreide tonnen achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft fteben gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit fie fraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreibe oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Sand ler Saatgetreibe für Saatzwede liefern, bas nachweis lich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die fich in den letten zwei Jahren mit bem Bertaufe von Saatgetreibe befaßt haben; anderes Saatgetreibe barf nur mit Genehmigung der guftandigen Behörde für Saatamede geliefert werben;

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beichlagnahme zugunften des Kommunalverbandes, in beffen Begirte Die Mühle liegt;

aus einem unregelmäßigen Berwahrungsvertrag ober einem ähnlichen Bertragsverhältnis verpflichtet find;

Sälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 fäuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;

f) Bader und Konditoren täglich Mehl in einer Menge die drei Bierteilen des durchschnittlichen Tagesveripricht, verbaden; die Beschräntung auf diese Menge gilt auch, soweit fie beschlagnahmefreies Mehl ver-

g) Bader im Februar 1915 das Mehl verbaden, das gur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Seeresperwaltungen ober an die Marineverwaltung erforderlich ift.

Enteignung oder mit den nach § 4 zugelaffenen Beräuge= fie ift in der Anordnung zu bezeichnen. rungen oder Berwendungen.

Ueber Streitigfeiten, die fich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheibet die höhere Bermaltungsbehörde endgiltig.

Ber unbefugt beichlagnahmte Borrate beiseite ichafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Beräußerungs= oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre ober

mit Gelbstrafe bis zu zehntausend Mart bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Borrate erforderlichen Sandlungen pflichtwidrig unterläßt, ober wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen 3metfen verwendet oder mer entgegen der Borichrift in § 4 Abf. 4 f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

Ber Borrate der im § 1 bezeichneten Art sowie Safer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Borrate und ihre Eigentumer ber guftandigen Behörde anzuzeigen, in beren Begirt bie Borrate lagern. Die Anzeige über Borrate, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem | die höhere Berwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen. Empfänger zu erstatten.

Bei Bersonen, beren Borrate weniger als einen Doppelgentner betragen, beschränkt sich bie Anzeigepflicht auf Die Berficherung, daß die Borrate nicht größer find.

Die Unzeigepflicht erftredt fich nicht auf Borrate, die im Gigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S. oder der Zentral-Ginfaufs-Gesellichaft m. b. S. fteben.

werden, sind besonders anzugeben.

Die Anzeigen find der zuständigen Behörde bis jum Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis jum 20. Februar 1915 ber Reichsverteilungsftelle ein Bergeichnis der vorhandenen Borrate und der Bahl der unter § 4 Abs. 4 a fallenden Personen getrennt nach Kom= munalverbanden einzureichen. In dem Bergeichnis find die-Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbe- höheren Berwaltungsbehörde endgültig festgesest wird. sondere eines Militärfistus, ber Marineverwaltung ober ber Bentralftelle gur Beschaffung der Seeresverpflegung fteben.

Für die Anzeigen find die vom Bundesrate festgeftellten Formular zu benuten.

Bäder, Konditoren, Sandler und Sandelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar oder Handelsmühlen fäuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bader, Konditoren und Sändler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach nah erer Beftimmung ber Landeszentralbehörde über die eingetretenen Beränderungen ihrer Beftande ber guftandigen Behörde Anzeige zu erstatten.

\$ 12

Die juständige Behörde ift berechtigt, jur Rachprüfung d) Mühlen ber Marineverwaltung im Februar 1915 das ber Angaben bie Borrats= und Betriebsräume des Angeige-

Ber die Anzeigen nicht in der gesetzten Grift erftattet, e) Sändler und Sandelsmühlen monatlich Mehl bis gur oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gelbstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Borrate an, die er bei der Aufnahme der Borrate vom 1. brauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 ent= Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Berichweigen verwirften Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Borraten geht durch Anordnung der guftandigen Behörde auf Die Berfon über, zu deren Gunften die Beschlagnahme erfolgt ift.

Beantragt der Berechtigte die Uebereignung an eine Die Wirfungen der Beichlagnahme endigen mit der andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen;

> Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor ber Enteignung festzustellen, welche Borrate fich nach bem Maßstab des § 4 Abs. 4 a für die Zeit bis zum 1. August 1915 gur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diefe Borrate find auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; fie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

> Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Berkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, tann an den einzelnen Besitzer ober an alle Besitzer des Begirts ober eines Teils des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Befiger zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlaffenen Borrate einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Borate nicht angezeigt find, wird für fie fein Breis gegahlt. In beonderen Fallen tann

Bei Gegenständen, für die Sochftpreise festgesett find, wird ber Uebernahmepreis unter Berüdfichtigung des gut Beit der Enteignung geltenden Sochstpreises sowie der Gute und Berwertbarfeit der Borrate von der höheren Berwaltungsbehörde nach Unhörung von Sachverftandigen endgul-

Borräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4 a) beansprucht sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, Bei Gegenständen, für die feine Sochstpreise festgeset ber in ber Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktorte gezahlt ift. Ift ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so find die tatjächlich gemach ten Aufwendungen zu berüchfichtigen.

Der Befiger ber enteigneten Borrate ift verpflichtet, fie ino plieglich zu behandeln, his der Ermerker jenigen Borräte gesondert anzugeben, die im Eigentume des für eine angemessene Bergütung zu gewähren, die von der fie in seinen Gemahrsam übernimmt. Dem Befiger ift hier-

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundftuds, fo werden diefe von der Saftung für Sopothefen, Grundichulden und Rentenschulden frei, soweit fie nicht por bem 1. Februar 1915 jugunften bes Gläubigers in Beichlag genommen worden find.

Ueber Streitigkeiten, die fich bei bem Enteignungsver-1915 als Bader oder Konditoren verbaden oder als Sandler fahren ergeben, enticheidet endgültig die höhere Bermaltungsbehörde.

\$ 20.

Wer der Berpflichtung des § 17, enteignete Borrate gu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis gu einem Jahre oder mit Gelbftrafe bis Bu zehntausend Mart bestraft.

IV. Sondervorichriften für unausgedroichenes Getreibe.

Bei unausgedroschenem Getreide erftreden fich Beichlag-Mehl liefern, ju beffen Lieferung in diesem Monat fie pflichtigen ju untersuchen und seine Bucher prufen ju laffen. nahme und Enteignung auch auf den Salm.

Der Besitzer ift durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

\$ 23.

Die Buftandige Behörde tann auf Antrag desjenigen, zu deffen Gunften beschlagnahmt oder enteignet ift, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln feines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frift ausgedroschen wird. Kommt ber Berpflichtete dem Berlangen nicht nach, so tann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf deffen Roften burch einen Dritten pornehmen laffen. Der Berpflichtete hat die Bornahme in feinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Der Uebernahmepreis ift gemäß § 16 festzusegen, nachbem das Getreibe ausgedroschen ift.

Ueber Streitigkeiten, die fich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entcheidet endgültig die höhere Berwaltungsbehörde.

V. Berhältnis der Ariegs-Getreide-Gefellichaft m. b. S. ju den Rommunalverbanden.

§ 26.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S. ist ver-

Gunften beschlagnahmt ift, dem Kommunalverband, in deffen Bezirk es sich befindet, auf sein Berlangen bis jur Sohe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunften herbeizuführen;

b) auf Berlangen eines Kommunalverbandes das für dieien beichlagnahmte Mehl, soweit es nach Gute, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehns taffe Berlin genügt, ju übernehmen sowie für den Bertauf des beschlagnahmten Dehls bemüht zu fein;

c) auf Bunich eines Kommunalverbandes das Getreibe. das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Sohe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) ju belaffen und jum Ausmahlen die Mühlen des Begirts beranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlvertehrs.

\$ 27

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Rriegs-Getreide-Gesellichaft m. b. S., die Zentral-Einfaufs-Gesellschaft m. b. S. oder der Kommunalverband, in deffen Bezirfe fie Hegen, ihnen juweist

Die höhere Berwaltungsbehörde fest erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ift end=

Die Mühlen durfen Mehl, das in ihrem Eigentume fteht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellichaft m. b. S. ober an Rommunalverbande abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen

oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ift erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbande, an die Beeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berüdsichtigung des Einstandspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Abf. 1 von ber höheren Berwaltungsbehörde, in beren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichs= fangler endgültig festzusegen.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt, ober bas eine Mühle von ber Kriegs-Getreibesoweit fie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichstangs waltungsbehörde endgültig fest. ler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Sat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Berlangen des Kommunal-

verbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berüdsichtigung des Sochstpreises sowie der Gute der Kleie von der höheren Berwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverftandigen endgültig festgesett.

Wer der Borschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen ben Borichriften ber §§ 28, 29, soweit fie für Mühlen gelten, Mehl ober Kleie abgibt, wird mit Gefang. nis bis zu fechs Monaten oder mit Geldftrafe bis zu fünf= zehnhundert Mart bestraft.

VII. Berbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebilbet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten Königlich Breugischen, zwei Königlich Bagerischen, einem einem Großherzoglich Sachfischen, einem Bergoglich Anhalti- bande abgegeben werben.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beichlag- ichen, einem Sanseatischen und einem Elfag-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Bertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Sandelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichstangler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Silfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S. für die Berteilung der vorhandenen Borrate über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundfägen zu forgen.

§ 33.

Die Kommunalverbande haben auf Erfordern ber Reichsverteilungsstelle Austunft zu geben und überschüssige Mehlvorrate an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

Die Kommunalverbände haben den Berbrauch der Borrate in ihrem Begirke zu regeln, insbesondere die Berteilung von Mehl an Bader, Konditoren und Kleinhandler porgu nehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden, als bie von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Beitraum festgesette Menge.

Regelung des Berbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letten Bolkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, fonnen die Uebertragung verlangen.

§ 36.

Die Rommunalverbande oder die Gemeinden, denen a) Getreide, das in ihrem Eigentume steht oder ju ihren die Regelung ihres Berbrauchs übertragen ift, konnen ju diesem 3mede insbesondere

a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet merden dürfen;

b) das Bereiten von Ruchen verbieten oder einschränken; c) das Durchmahlen des Getreides auch in folden Michlen gestatten, die das gesetliche Ausmahleverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsiebzig vom Sundert durchmahlen können; in diesen Fällen find sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend

d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Beife beschränten;

e) Sändlern, Badern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Riederlaffung verbieten oder beschränfen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Berwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

Bur Durchführung diefer Magnahmen follen in ben Rommunalverbanden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Berbrauchs übertragen ift, besondere Ausschüsse gebildet werden.

Berbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreides oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreides Gesellschaft m. b. 5. ein Behntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S. zur Berfügung ju ftellen. Die vergüteten Betrage find für die Boltsernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Rommunalverbande oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Berbrauchs übertragen ift, haben ben Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzuseten. Etwaige Ueberschüsse sind für die Bolksernährung zu verwenden.

die Regelung ihres Berbrauchs übertragen ift, können in perschaften. Gefellichaft m. b. S. oder von einem Kommunalverband er- ihrem Bezirke Lagerraume für die Lagerung der Borrate halten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, in Anspruch nehmen. Die Bergütung fett die höhere Ber: die selbständigen Gemeinden.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Berfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen

§ 43.

Ueber Streitigfeiten, die bei ber Berbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Berwaltungs behörde endgültig.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Berbrauchs übertragen ift, jur Durchführung dieser Maßnahmen erlaffen hat, wird mit Gefängnis bis zu fechs Monaten oder mit Geldstrafe bis ju fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Dehl.

\$ 45.

Die Borichriften diefer Berordnung beziehen fich nicht zum Bundesrat, und zwar außer dem Borsitzenden aus vier auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland Königlich Sächfischen, einem Königlich Burtembergischen, eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Ginführenden einem Großherzoglich Badifchen, einem Großherzoglich Seffi- nur an die Kriegs-Getreide-Gefellschaft m. b. S., an die Benichen, einem Großherzoglich Medlenburg = Schwerinschen tral-Gintaufs-Gesellschaft m. b. S. oder an Kommunalver-

IX. Ausführungsbestimmungen.

\$ 46.

Die Landeszentralbehörden erlaffen die erforderlichen Musführungsbeftimmungen. Gie fonnen befondere Bermittlungsftellen errichten, benen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu fechs Monaten oder mit Geldftrafe bis zu fünfzehnhundert Mart bestraft.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Rommunalverband, als Gemeinde, als zuftändige Behörde und als höhere Berwaltungsbehörde im Ginne biefer Berordnung anzusehen ift.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Safer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Bertehr ift in ber Zeit vom Beginne des 26. Januar bis jum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Richt verboten find Lieferungen an Behörben, Die Rommunalverbande fonnen den Gemeinden die öffentliche und gemeinnütige Anftalten, Sändler, Bader und Ronditoren.

§ 50.

Mer der Borichrift des § 49 zuwider Mehl abgibt ober erwirbt, wird mit Gefängnis bis gut fechs Monaten ober mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

\$ 51.

Eg

die

tei

Det

Bi

fäl

1111

di ge de te od ra po m

Bis gur Durchführung ber Berbauchsregelung burch die Reichsverteilungsftelle fonnen im Falle bringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebereignung von Mehl aus bem Begirt eines Rommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbande verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen find der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde fann Geschäfte ichließen, beren Inhaber oder Betriebsleiter fich in Befolgung der Bflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Berordnung ober die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt find.

Gegen die Berfügung ift Beschwerde gulaffig; fie hat feine aufschiebende Wirtung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Berwaltungsbehörde endgültig.

XII. Shlugvorichrift.

\$ 53.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berfundi= gung in Rraft. Der Reichstanzler bestimmt, mit welchem

Tage die Borschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt. Der Reichstanzler bestimmt den Zeitpuntt des Außertrafttretens diefer Berordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter bes Reichstanglers. Delbrüd.

Berfügung des Minifteriums des Innern, betreffend die Regelung des Berkehrs mit Brotgetreibe und Mehl.

Bu ber in Rr. 9 bes Reichsgesethlatts veröffentlichten Berordnung des Bundesrats über die Regelung des Bertehrs mit Brotgetreibe und Mehl vom 25. Januar b. 3. werden folgende Ausführungsbestimmungen erlaffen:

Rommunalverbande im Sinne der Bundesratsperord-Die Rommunalverbande ober die Gemeinden, denen nung find die Stadtgemeinde Stuttgart und die Amtstör-

Gemeinden im Sinne der Bundesratsverordnung find

Buftandige Behörden find

a) im Sinne der § 4 Abs. 3 Buchst. b. §§ 14 und 23, der Berordnung

die Stadtdirettion Stuttgart und die Oberamter. b) im Sinne ber §§ 8 und 9

der Ortsvorsteher,

c) im Ginne ber §§ 12 und 52 Abf. 1

die Ortspolizeibehörden und die Oberämter. Dertlich zuständig ift diejenige Behörde, in deren Be-Birt fich die Borrate befinden.

Sohere Berwaltungsbehörden find

a) die Zentralftelle für Gewerbe und Sandel in den Fällen der § 4 Abs. 3, § 19, sofern es sich um Mehl handelt, §§ 27, 37, 43, soweit es sich um die Berbrauchsregelung durch die Amtstörperschaft ober die Stadtgemeinde Stuttgart handelt, § 52 Abf. 2 bei Beschwerden gegen Berfügungen, welche die Stadtbirettion ober ein Oberamt in erfter Inftang getroffen hat.

b) die Zentralstelle für die Landwirtschaft in den Fällen des § 19, sofern es fich um Getreide handelt, und § 25.

c) die Stadtdireftion Stuttgart und die Oberämter in den Fällen der § 16 Abf. 2, §§ 41, 43, soweit es sich um die Berbrauchsregelung durch die Gemeinden handelt, § 52 Abs. 2 bei Beschwerden gegen Berfügungen einer Ortspolizeibehörde. Zuständig ist dasjenige Amt, in dessen Begirt fich die Borrate befinden oder die Behörde ihren Sig hat, gegen deren Berfügung Beschwerbe erhoben derlichen Vermitt= und Be-

rlaffenen mit Gee bis zu

irde und cordnung

ind Ger= vom Beuar 1915 Behörden,

gibt ober ten oder

ourch die Bedarfs eichneten irf eines lverband iche Be= szentraleigneten

n, deren Bflichten ing oder legt sind sie hat entschei=

sertiindi= Außer=

ers. nern,

s mit

ntlichten es Ber= ir d. I.

sperord: Imtsför=

ing sind

ämter

ren Be-

1 Fällen handelt, egelung emeinde n gegen n Ober=

Fällen to § 25, in den um die elt, § 52 er Orts= n dessen de ihren erhoben Bundesratsverordnung hat dunächst die Stadtdirektion stuttgart oder das Oberamt Berfügung du treffen. Diese Der Ortsvifft endgülkig, wenn nicht binnen einer Woche nach der Ersteigevordrucke du öffnung bei ber Stadtbirettion ober bem Oberamt von einem der Beteiligten Einsprache erhoben wird. Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so entscheidet, wenn es fich um Getreibe handelt, die Zentrasstelle für die Landwirtschaft, wenn es fich um Mehl oder Kleie handelt, die Bentralftelle für Gewerbe und Sandel endgültig.

1. Beichlagnahme.

3u § 2c. Die Borschrift bezieht sich auch auf die in einem Saushalt vorhandenen Borrate.

3u § 3, § 4 Abj. 1 und 4 Buchit. a, b und f, § 7 Abj. 2. Die Oberämter und die Ortspolizeibehörden haben die Ginhaltung diefer Borichriften ju übermachen. Die Befiger von Borraten find verpflichtet, den Beauftragten der genannten Behörden den Zutritt zu ihren Vorrats= und Betriebs: räumen wie überhaupt zu allen Dertlichkeiten, an denen sich Borrate befinden fonnen, ju gewähren, ihnen die gur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Sandlungen gu ermöglichen, namentlich auf Berlangen die Geschäftsbücher und Geichäftspapiere jederzeit vorzulegen.

Bu § 4 216j. 3. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorrate find ju Gunften der Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmt Es ift darauf hinguwirten, daß die Befiger den Bertauf an die Kriegsgetreibegesellschaft freihandig vornehmen.

Bu § 4 Mbj. 4 Buchit. a. Naturalberechtigte, Altenteiler, (Ausdinger, Pfrundner) u.f.w. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotforn oder Mehl in Ratur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 kg Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines kg Brotgetreibe 800 g Mehl. Soweit die bis jum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abf. 3 der Berordnung)

3u § 4 Mbj. 4 Buchft. b. Bei dem Saatgetreide fann es fich bis zur nächften Ernte nur um Sommerroggen und Sommerweizen handeln. Der Nachweis, daß das Saatge treide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letten 2 Jahren mit dem Bertrieb von Saatgetreide befaßt haben, ift erforderlichenfalls burch Borlage des Fracht briefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Saatzuchtanstalt Sobenheim, einer Landwirtschaftstammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Bu § 4 Buchit. e und f fiehe die Ausführungsbestim mungen du §§ 10 und 11 der Berordnung.

auch die Berfütterung der im § 1 bezeichneten Borrate.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich befannt gu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine ftrenge Ueberwachung der Berbote zu sorgen.

II. Unzeigepflicht.

die Beigen (Dinkel, Spelz), Roggen, Safer, Beigen=, Rog= gen=, Safer= ober Gerstenmehl in ber Racht vom 31. Januar jum 1. Februar 1915 in Gewahrsam haben, insbesondere also den Saushalts- und Betriebsvorftanden oder ihren Bertretern (Chefrauen, Betriebsleitern u.f.w.), den Borftanden ober Betriebsleitern von Lagerhäusern und ähnlichen Lagerräumen, von Schrannen u. dergl., von öffentlichen und pri paten Anftalten (Gefangenenanftalten, Arbeitshäufern, Ar men= und Beschäftigungsanftalten, 3oll- und Gifenbahnstellen, Proviantämtern, Krankenhäusern, Erholungsheimen u. dergl.).

Anzuzeigen find die im eigenen Gewahrsam befind lichen Borrate, auch wenn fie anderen Gigentumern gehören In diesem Falle ist der Name und Wohnort des Eigentümers, außerdem Gewicht und Art des ihm gehörenden Ge

treibes anzugeben.

Borrate, die sich im Gigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. S. und der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. S. befinden, sind nicht anzuzeigen, ebenso solche Borrate, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden. Im Eigentum der Kriegs=Getreide=Gesellschaft stehen ledig= lich solche Borrate, die bereits vor dem 1. Febr. 1915 von einem Bertreter diefer Gesellschaft abgenommen find. Borrate, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anguzeigen. Die im Eigentum bes Reiches (insbesondere ber Seeres= und Marineverwaltung), eines Bundesstaats, eines Rommunalverbands, einer Gemeinde ober ber Bentralftelle Beschaffung der Seeresverpflegung befindlichen Borrate muffen angezeigt werben.

Die Bordrude, die ju ben Anzeigen verwendet merben muffen, gehen den Ortsvorstehern von den Oberämtern zu. Die Ortsvorsteher haben die Bordrude an die sämtlichen Anzeigepflichtigen ihres Gemeindebezirks (f. o. Abs. 1) als= bald zu verteilen und öffentlich befannt zu machen, daß alle Eintragungen in ben Bordruden nur in Zentnern erfolgen

31 § 9. Falls es die Geelenzahl oder die gerftreute Bählbezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Die Anzeigen find bis jum 5. Februar 1915 dem Ortsvorfther oder der Meldestelle gu erstatten. Ber feinen Bordrud

ber Unterftugung ber Anzeigepflichtigen bei ber Ausfüllung als allgemeine Bolizeitoften zu verrechnen. der Bordrude zu beauftragen. Bon allen Beamten, die in ben Aufnahmetagen abtommlich find, wird erwartet, daß fie fich bem Ortsvorfteher gur Durchführung Diefer vaterlandi= ich dem Ortsvorsteher zur Burgluhrung dieser batertandis ichen Aufgabe als Zähler zur Berfügung stellen. Es wird empfohlen, auch die Lehrer zur Mitwirkung bei der Auf-nicht angegebenen Borräte zugunsten des Kommunalverempfohlen, auch die Lehrer zur Mitwirkung bei der Aufnahme heranzugiehen. Bom R. Ministerium des Rirchenund Schulmefens ift Ginleitung getroffen worden, daß fich diese für das Aufnahmegeschäft zur Berfügung stellen und gu diesem Zweck nötigenfalls an einem oder zwei Tagen den Unterricht ausfallen lassen. Im Bedarfsfalle sind weitere Bersonen beigugieben, in erfter Linie folche, die gu ehrenamtlicher Besorgung ber Aufgabe bereit find.

Als Oberamts=, Gemeinde= und Zählbezirkslisten dur= fen nur die ben Behörden übersandten Bordrude verwendet werden. Die auf Seite 4 des Bordruds für die Busammenstellungen enthaltenen Anweisungen sind zu beachten.

Sind Bahlbegirte gebildet, fo haben die Bahler oder die sonst vom Ortsvorsteher hiezu Beauftragten in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Borräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Lifte geordnet, mit der zusammengerechneten 3ahlbezirkslifte am 6. Februar an den Ortsvorsteher oder die Meldestellen abzuliefern. Die Anzeigen über Borrate von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Ortsvorsteher oder nach bessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Orts= vorsteher hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigfeit und Richtigfeit gu prufen. Sind feine Bahlbegirte gebildet, so hat er die Anzeigen, die Borrate von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Gemeindeliste einzutragen, biefe gusammengurechnen, und späteftens bis gum 10. Februar bem Oberamt einzureichen. Sind Bahlbegirte gebilbet, fo hat er die Endfumme ber Bahlbegirtsliften gu einer Gemeindes liste zusammenzustellen, zusammenzurechnen und diese dem Oberamt bis zu dem genannten Tag einzureichen. Eine Abschrift der Gemeindelifte und die gesamten Anzeigevordrude verbleiben bei dem Ortsvorsteher. In die Zählbezirks- und Gemeindelisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, wofür in biefen eine besondere Spalte vorgesehen ift. Die Angaben über bas Saatgut auf Geite 2 des Bordruds find von den Ortsvorstehern in unmittelbarem Anschluß an die Festftellung der Gemeindelisten besonders zusammenzurechnen. Das Ergebnis dieser Zusammenrechnung ist bem Oberamt anzuzeigen. Das Oberamt hat die Angaben ber Gemeindes liften in eine Oberamtslifte ju übertragen, diese ju einer Schlußsumme zusammenzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr lämtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks enthalten find, und fie mit einer Bufammenftellung über bie angegebenen Saatgutmengen bis zum 15. Februar 1915 an das K. Sta-Bu § 7. Bu ben im § 7 verbotenen Sandlungen gehort tiftifche Landesamt in Stuttgart einzusenben.

\$ 8.

3u § 10. Bur Angeige ber verbadenen Borrate find auch die mit Gafthöfen, Gaft- und Schantwirtschaften und sonftigen Gewerbebetrieben verbundenen Badereien verpflichtet.

§ 9.

3u § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden 3u § 8. Die Anzeigepflicht liegt allen denjenigen ob, Monats, erstmals am 10. Februar, an ben Ortsvorsteher oder die von ihm bestimmte Melbestelle zu erstatten. Der Ortsvorsteher fann einen Anzeigevordrud vorschreiben.

§ 10.

3u § 12. Die Ortsvorsteher haben die Angeigen, die ihnen auf Grund der §§ 8, 10 und 11 der Bundesrats-Berordnung zugehen, in benjenigen Gemeinden, in benen zur Berwaltung der Polizei im ganzen oder zur Besorgung betimmter polizeilicher Geschäfte besondere Beamte aufgestellt find, diesen zugänglich zu machen.

Auf Grund der Anzeigen haben die Ortspolizeibehörden proben, und zwar auch in Saushaltungen, nachzuprufen, ob die Angaben der Anzeigepflichtigen zutreffen. Sierzu haben die Ortspolizeibehörden bei Gewerbetreibenden namentlich auch Einsicht in die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere

empfiehlt sich ehrenamtliche Berufung. Die Zentralftelle für Gewerbe und Sandel ift im Bedarfsfalle bereit, die Behörden bei ber Berufung ber Sachverständigen zu beraten.

Die Sachverständigen find vorbehaltlich ihrer bienftlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrig: feiten verpflichtet, über die gesamten Geschäftsverhältniffe, die durch ihre Tätigkeit ju ihrer Kenntnis gekommen find, Berichwiegenheit ju beobachten und fich ber Mitteilung und Berwertung ber Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Es empfiehlt fich, als Sachverftändige möglichst dies selben Personen gu bestellen, die nach den Befanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreibe und über die Bereitung von Badware vom 5. Januar 1915 (Reichsgesethl. S. 3 u. 8) bestellt werden, und die Sachverständigen auf den Gebieten der perichiedenen Bundesratsverordnungen möglichft gleichtzeitig tätig werden zu lassen.

Die Oberämter haben fich von der Durchführung ber Lage des Orts erforderlich macht, fann der Ortsvorsteher Ueberwachung zu überzeugen, auch, soweit sie es für notwenbig halten, im einzelnen Falle felbst Nachprüfungen vornehmen zu laffen und hierzu Sachverständige beizuziehen.

Die Rosten der Ueberwachung, insbesondere auch bererhalten hat, hat bies dem Ortsvorsteher oder der Meldestelle jenigen, die etwa durch die Bugiehung von Sachverständigen tann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Ginmitzuteilen. Der Anzeigepflichtige, beffen Anzeige nicht ab- entstehen, find von den Gemeinden ju tragen. Soweit durch heitsbrot) vorgeschrieben werden.

In den Fällen der §§ 6, 16 Abs. 3, §§ 28 und 29 der geholt wird, hat fie felbst beim Ortsvorsteher oder der Meldes die oberamtliche Uebermachungstätigfeit Roften entstehen, find diese wie ahnliche Koften, die bei ber Durchführung der Der Ortsvorsteher hat, wie bei Bahlungen, die An- weiteren Bundesrats-Berordnungen über die Sicherung ber zeigevorbrude burch Bahler abholen gu laffen und biefe mit Brotverforgung entstehen, von ber Staatstaffe zu tragen und

§ 11.

Bu § 13. Unabhängig von der Beftrafung tritt gemäß bandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Gigen=

Die Ortsvorsteher haben diese Bestimmung besonders befannt zu machen mit dem Sinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Borrate verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jett richtig angibt.

III. Enteignung.

3u § 14. Die Anordnung des Eigentumsübergangs erfolgt, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs=Getreide=Gesellschaft.

Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Borrate wird auf die Ausführungsverschrift zu § 4 Abs. 4 Buchst. a und h verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Bermehrung der Anbaufläche durch Ginschräntung des Buderrüben baues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Bu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird ben Oberämtern neue Bordrude für die Enteignung der Borrate einzelner Befiger und ganger Begirte übersenben.

§ 14.

Bu § 16. Wegen der Festsetzung des Uebernahmepreises wird auf Biff. II 2 ber Befanntmachung des Minifteriums bes Innern vom 25. Januar 1915 betr. Sochstpreise (Staats anzeiger Nr. 20) verwiesen.

Das Gutachten der Sachverständigen ist schriftlich zu erstatten ober in seinen wesentlichen Teilen in einr amtlichen Riederschrift aufzunehmen. Falls für die Festsetzung infolge der Einsprache eines der Beteiligten eine der beiden Bentralftellen entichieden hat, ift die Meugerung ber Sachverständigen dieser Stelle vorzulegen. Dieser bleibt es über-lassen, nochmals Sachverständige zu hören oder sich mit ber Meußerung der oberamtlichen Sachverständigen zu begnügen.

Für Mehl fommt als Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschl. 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktorte gezahlt ift, der Durchschnittspreis in Betracht, ben Mehl an der Landesproduttenborje in Stuttgart in dieser Zeit erzielt hat.

3u §§ 17 und 20. § 3 der Ausführungbestimmungen findet entsprechende Anwendung.

V. Berhältnis der Ariegs-Getreide-Gejellichaft m. b. S. ju ben Rommunalbehörden.

§ 16.

3u § 26. a) Kommunalverbande, welche die Berforgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Bermaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung ber ihnen zu übereignenden Kornvorräte ober ber Stundung des dafür zu zahlenden Preises mit der Kriegs-Getreide Gesellschaft in Berbindung zu setzen. Für ländliche Bezirke bietet diese Regelung die Möglichkeit, ben Brottornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölferung, denen feine eigenen Getreidevorrate belaffen find, innerhalb des Bezirks ausmahlen zu laffen und ben Bertrieb der hierbei gewonnenen Rieie innerhalb des Begirts zu regeln.

b) Ueberfteigen die für einen Kommunalverband beichlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es fich, ihre Beräußerung burch ben Befiger an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 der Berord nung zu veranlaffen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird aller Gemeinden in möglichst weitgebendem Umfang, in bei der Bermittlung solcher Berkäufe behilflich sein. Die größeren Gemeinden mindestens durch gahlreiche Stich= Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft tann nur bei solchem Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ift.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlvertehrs.

§ 17.

Soweit notwendig haben die Ortspolizeibehörden du Prüfung Sachverständige beizuziehen. Wenn möglich.

§ 18.

3u § 28. Die Borichrift des § 28 bezieht fich nicht auf die nach ber Berordnung julaffige Bermahlung ber nach §§ 4 und 14 ben Landwirten belaffenen Borrate.

3u & 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Bieh haltung entsprechende Berteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlag nach Feststellung ber Borraten zu erwarten ift.

3u § 30. Die Oberämter und die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung ber Borichriften ber §§ 28 und 29 (insbesondere durch Ginsicht des Mehlbuchs, der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere) zu übermachen.

VII. Berbrauchsregelung.

§ 21.

3u § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Git in Berlin W 10, Lütowufer Rr. 8.

3u § 36. a) Cowohl für Roggen= wie für Weizenbrot

bestimmte Tage beschränft werben.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Bepreduttion, bewirft aber eine entsprechende Berringerung des Brotfornvorrates.

d) Der Rommunalverband und die von ihm mit ber Unterverteilung ber Mehlvorrate betrauten Gemeinden find dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Rreife ber Bevölferung gefichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt junachst ihnen überlaffen (vgl. § 23 ber Ausführungsbestimmungen).

3u § 37. Borichriften über die Urt der Regelung tonnen von der Bentralftelle für Gewerbe und Sandel mit Buftimmung des Ministeriums des Innern erlaffen werden, soweit nicht das Ministerium selbst solche Bestimmungen trifft. Die Bentralftelle tann die Borichriften allgemein, oder für einzelne Amtsbezirke oder Gemeinden erlaffen.

§ 24.

Bu & 38. Die Musichuffe merben vom Begirtsrat und in den Gemeinden, denen die Regelung ihres Berbrauchs übertragen ift, vom Gemeinderat gewählt. In die Ausichuffe sollen Sachverständige und Bertreter der Berbraucher berufen werden. Die Bahl ber Mitglieber foll regelmäßig die Zahl von 7 nicht übersteigen. In den Oberamtsbezirken und ben größeren Gemeinden fonnen nach Bebarf Unterausichuffe gebildet werden.

Den Borfit in den Ausschüffen und Unterausichuffen führt der Oberamtsvorstand, in den Gemeinden der Ortsvorsteher, in großen und mittleren Städten fann diefer ben Borfit einem besoldeten Gemeinderat oder einem andern

Gemeindebeamten übertragen. Die Ausschuffe follen fich vor der Erlaffung von Anordnungen i. G. des § 36 der Berordnung und por der Aufitellung allgemeiner Grundfage für die Regelung ber Berteilung gutächtlich äußern. Die Durchführung ber Berteis lung erfolgt unter ber Leitung ber Ausschüffe und Unterausschüffe. Die nötigen Silfspersonen find ihnen von ber Amtsförperichaft oder Gemeinde beizugeben.

\$ 25.

3u § 40. Der Beis für das Mehl foll fo festgeset merben, daß die Gelbsttoften einschl. des Bermaltungsaufmands des Kommunalverbands oder der Gemeinde nicht mesentlich

3u § 42. Die Anordnungen gemäß § 36 ber Berordnung und die Aufftellung allgemeiner Grundfage für die Berteilungsregelung tommen im Rahmen ber Borichriften, die gemäß § 37 der Berordnung ober § 23 der Ausführungs=

b) Soweit das Baden von Ruchen nicht verboten wird, in den Gemeinden, denen die Regelung ihres Berbrauchs es fich um fehr grobe oder wiederholte Bflichtverlegungen fann es sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf übertragen ift, bem Ortsvorsteher ju (vgl. § 24 Abs. 3 ber bes Inhabers ober Betriebsleiters handelt. Ausführungsbestimmungen). Soweit es sich dabei um Maß= regeln handelt, die mit Roften für die Amtstörpericaft rudfichtigung der fleinen Muhlen und eine größere Kleie: ober die Gemeinde verknüpft find, ift die Buftimmung des Bezirksrats oder Gemeinderats erforderlich, unbeschadet bes Rechts des Oberamtsvorstands und des Ortsvorstehers, in bringenden Fällen die durch die Umftande gebotene vorläufige Berfügung zu treffen.

Die Berfügungen nach Abf. 1 find von den Oberämtern und dem Stadtichultheißenamt Stuttgart ber Bentralftelle für Gewerbe und Sandel, diejenigen der Ortsvorsteher dem Oberamt dur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungs: behörden haben die Borschriften auf ihre Zuläffigkeit und 3wedmäßigkeit eingehend zu prüfen und hierbei namentlich darauf zu achten, daß die Borichriften die Befriedigung des Brotbedarfs ausrechend sichern und daß dabei alle Kreise ber Bevölkerung gleichmäßig behandelt werden.

Sofern die Zustimmung des Begirksrats oder Gemeinde rats zu Magregeln, die mit Roften für die Amtstörperschaft oder die Gemeinde verfnüpft find, verweigert werden follte, hat das Oberamt der Zentralftelle für Gewerbe und Sandel, der Ortsvorsteher dem Oberamt ju berichten. Wenn diese Behörden die Durchführung ber Magregeln für notwendig Durchführung binnen angemessener Frift aufzugeben oder im Falle der Dringlichfeit nach ihrem Ermeffen felbit die nötigen Berfügungen auf Rechnung ber Amtstörperichaft ober Gemeinde gu treffen.

Die Oberämter haben ber sachgemäßen Durchführung der Berbrauchsregelung in den Oberamtsbezirken und in ben Gemeinden ständig ihr Augenmert ju ichenten, auf die Beseitigung etwaiger Mifftanbe binguwirfen und nötigen= falls die Erlaffung von Borichriften gemäß § 37 ber Ber= ordnung zu beantragen.

Bu & 44. Das in § 3 ber Ausführungsbestimmungen Gefagte findet entsprechende Anwendung.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 28.

Bu § 46. Die Musführungsbestimmungen treten mit ihrer Berklindigung in Kraft.

X. Uebergangsbestimmungen.

§ 29.

Bu § 51. Die Anordnung der Uebereignung fann die Bentralftelle für Gewerbe und Sandel erlaffen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 30.

3u & 52. Die guftandige Behorde wird von dem Recht, bestimmungen erteilt werden, bem Oberamtsvorstand ju und ein Geschäft ju ichließen, namentlich Gebrauch machen, wenn

Die Schliegung fann je nach ber Sachlage auf turgere ober längere Dauer erfolgen, längstens bis jum Beitmuntt des Außerfrafttretens der Bundesratsverordnung.

Die Schliegungsverfügung ift in erfter Linie Some der Ortspolizeibehörde. Nötigenfalls tann aber auch Das Oberamt ohne weiteres die Berfügung treffen.

Die R. Oberamter werden beauftragt, Boritebendes alsbald befanntzugeben und für Ginhaltung der in der Bun: desratsverordnung und in den Ausführungsbestimmungen gegebenen Boridriften nachdrudlichit Gorge ju tragen.

Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewie: fen, den an fie ergehenden Erfuchen der Kriegstreditaefell: icaft jeweils ichleunigft gu entiprechen.

Stuttgart, den 30. Januar 1915.

Fleischhauer.

Erlag bes Minifteriums bes Rirchen- und Schulwefens betreffend bie Mitwirkung von ertlaren, haben fie der Amtstörperichaft oder Gemeinde beren Lehrern und Schilern gur Seftftellung ber Borrate an Brotgetreibe und Dehl.

Bur die Sicherstellung unserer Boltsernährung bis gur nächsten Ernte ift es von ausschlaggebender Bedeutung, daß bie vorhandenen Borrate an Brotgetreide und Rehl moglichft vollftändig durch die Beschlagnahme am 1. Februar 1915 und die unmittelbar darauf folgende Aufnahme erfaßt werden. Da bie Bahl ber Beamten in den guftandigen Berwaltungsbehörden durch die Einziehung jum Beer ftart verringert ift, die verbliebenen Beamten außerdem gurgeit vielfach mit andern Geschäften belaftet find, wird eine ichnelle und vollständige Erledigung diefer neuen Aufgabe mit ihnen allein nicht zu bewirken sein. Außerdem wird namentlich auf dem Lande die Ausfüllung der Borratsanzeige für die fleinen Landwirte Schwierigfeiten machen, besonders bann, wenn der Besitzer im Felde fteht und die Frau die Birtichaft versieht.

Die Lehrer sämtlicher Schularten werden daher aufgefordert, fich bei biefer im vaterländischen Intereffe fo überaus wichtigen Arbeit ben Gemeindebehörden auf Anfuchen als freiwillige Zähler gur Berfügung zu stellen. Dasselbe gilt für die Schüler der oberen Rlaffen ber höheren Schulen, ber Lehrerbildungsanftalten und der Sandelsichulen infoweit, als die Gemeindebehörden auch ihre Silfe in Anspruch Bu nehmen für erforderlich halten. Gur die fich gur Berfügung stellenden Lehrer und Schüler fällt ber Unterricht an den Erhebungstagen (1 bis 2 Tage) aus.

Stuttgart, ben 29. Januar 1915.

Sabermaas.

LANDKREIS

win find dori Mo! Ant tere

Täl

unte

fen

me jori bis geli

geb Rie der

iche

CHRI

Rin

link "Iii geni ihver

meld